

# MERKBLATT Kennzeichnung

## Kennzeichnung von Bio-Lebensmitteln

Generelle Anforderungen für die Bio-Auslobung (gem. Art. 19 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007):

- Die Aufbereitung muss räumlich oder zeitlich getrennt von nichtökologischen / nichtbiologischen Lebensmittel erfolgen.
- Es darf keine gleiche ökologische und nichtökologische Zutat oder Zutat aus der Umstellung zusammen im selben Produkt verwendet werden.
- Als Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur die in Anhang VIII der Durchführungsbestimmungen VO (EG) 889/2008 aufgeführten Stoffe eingesetzt werden.
- Das Erzeugnis muss überwiegend landwirtschaftliche Zutaten enthalten, Wasser und Salz werden nicht gewertet.
- Mineralstoffe (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und Mikronährstoffe dürfen nur insoweit verwendet werden, als sie gesetzlich vorgeschrieben sind.

<b>95 - 100 % Bio-Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs</b> (gemäß Art. 23 Absatz 4 und Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007)	
<i>Zusammensetzung</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>☞ das Produkt darf <b>maximal 5%</b> landwirtschaftliche Zutaten in konventioneller Qualität enthalten <b>und</b></li> <li>☞ diese konventionellen Agrarzutaten müssen im <b>Anhang IX</b> der EG-Verordnung <b>gelistet</b> sein</li> <li>☞ die in Anhang VIII in der Spalte „Code“ mit einem Sternchen ausgewiesenen Lebensmittelzusatzstoffe werden als Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gewertet!</li> </ul>
<i>Kennzeichnungsmöglichkeiten</i>	<p><b>Prominente Bio-Hinweise in jedweder Form sind erlaubt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>☞ <b>an ganz allgemeiner Stelle</b> und / oder</li> <li>☞ <b>im Produktnamen</b> oder in der <b>Verkehrsbezeichnung</b></li> <li>☞ <b>in der Zutatenliste.</b></li> </ul> <p><b>Beispiele: „BIO-Vollkornbrot“; „kbA-Müsli“; „Bio-Nudeln“; „Salzgebäck aus kontrolliert biologischem Anbau“</b></p>
<i>Verpflichtende Angaben</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>☞ <b>Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten ökologisch/biologisch sind</b></li> <li>☞ <b>EU-Bio-Logo</b> (für aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse fakultativ; falls verwendet, verlangt dies zwingend die folgenden weiteren Angaben)</li> <li>☞ <b>EU-einheitliche Codenummer der Kontrollstelle des Unternehmens, das die letzte Erzeugungs- und Aufbereitungshandlung vorgenommen hat</b> (muss im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo angegeben sein). Hier gilt für Kunden der Prüfgesellschaft: DE-ÖKO-007</li> <li>☞ <b>Herkunftskennzeichnung in einer der folgenden Formen</b> (muss unmittelbar unter der Codenummer stehen): <ul style="list-style-type: none"> <li>- „<b>EU-Landwirtschaft</b>“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zu mehr als 98% aus der EU stammen,</li> <li>- „<b>Nicht-EU-Landwirtschaft</b>“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zu mehr als 98% in Drittländern erzeugt wurden,</li> <li>- „<b>EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft</b>“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der Gemeinschaft und zum Teil in einem Drittland erzeugt wurden.</li> <li>- Die Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ kann auch durch die Angabe eines Landes ersetzt oder ergänzt werden, z.B. „<b>Deutsche Landwirtschaft</b>“ (sofern alle Rohstoffe aus dem jeweiligen Land stammen).</li> </ul> </li> </ul>

<i>Beispietickett</i>	<p><b>Bio-Fenchelsalami</b></p> <p>Zutaten: Schweinefleisch*, Fenchelsamen ganz (3%)*, Gewürze*, Meersalz, Zucker*, Knoblauch*</p> <p>*aus ökologischer Landwirtschaft</p>  <p><b>DE-ÖKO-007</b> (bei diesem Produkt stammen mehr als 98% der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe aus der EU) <b>EU-Landwirtschaft</b></p>
-----------------------	---

<b>0 - 95 % Bio-Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs</b> (gemäß Art. 23 Absatz 4b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007)	
<i>Zusammensetzung</i>	<p>☞ Das Erzeugnis entspricht im Allgemeinen den Anforderungen der EG-Öko-VO, d.h. es dürfen nur die Aroma-, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, die laut EG-Öko-VO zugelassen sind (also keine Verwendung von Farbstoffen, Konservierungsstoffen oder GVO!)</p>
<i>Kennzeichnungsmöglichkeiten und damit verbundene Pflichtangaben</i>	<p>☞ <b>Bio-Kennzeichnung einzelner Zutaten nur im Zutatenverzeichnis,</b> Sofern ausgelobt, verlangt dies zwingend die folgenden weiteren Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>☞ <b>den Gesamtanteil der Bio-Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs</b> (z.B. „29,6% der landwirtschaftlichen Zutaten stammen aus ökologischem Landbau“)</li> <li>☞ <b>Bezeichnung und Prozentangabe müssen in derselben Farbe, Größe und Schrift wie andere Zutaten angegeben sein,</b></li> <li>☞ <b>Codenummer der Kontrollstelle des Unternehmens, das die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat, muss angegeben sein,</b></li> <li>☞ <b>Das EU-Bio-Logo darf für diese Kennzeichnung <u>nicht</u> verwendet werden!</b></li> </ul> <p><u>Auch hier gilt:</u> Es darf keine gleiche ökologische und nichtökologische Zutat oder Zutat aus der Umstellung zusammen im selben Produkt verwendet werden!</p>
<i>Beispietickett</i>	<p><b>Haferkekse ungesüßt</b></p> <p>Zutaten: Bio-Haferflocken* (29%), ungehärtetes Pflanzenfett, Weizenvollkornmehl, Vollmilchpulver, Maisstärke, Malzextrakt, Meersalz, Backtriebmittel (Natriumhydrogencarbonat), Gewürze</p> <p>*29% der landwirtschaftlichen Zutaten stammen aus ökologischer Landwirtschaft DE-ÖKO-007</p>

<b>UMSTELLUNGSERZEUGNISSE</b> (gemäß Kapitel 3, Artikel 62 der Durchführungsbestimmungen Nr. 889/2008)	
<i>Zusammensetzung</i>	<p>☞ <b>nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs aus Umstellung</b></p>
<i>Kennzeichnungsmöglichkeiten und damit verbundene Pflichtangaben</i>	<p>☞ <b>Pflichttext:</b> „Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ oder „Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“</p> <p>☞ <b>Hinweis darf nicht stärker hervortreten als die Verkehrsbezeichnung</b></p> <p>☞ <b>Codenummer der Kontrollstelle des Unternehmens, das die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat, muss angegeben sein.</b></p>

<b>Erzeugnis der Jagd oder Fischerei als Hauptzutat</b> (gemäß Art. 23 Absatz 4c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007)	
Zusammensetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>☞ Weitere Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs stammen ausschließlich aus ökologischem Landbau</li> <li>☞ Das EU-Bio-Logo darf für diese Kennzeichnung nicht verwendet werden!</li> </ul>
Kennzeichnungsmöglichkeiten und damit verbundene Pflichtangaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>☞ Hinweis auf Bio-Zutaten im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung</li> </ul> <p>Zusätzlich sind weitere Angaben vorgeschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>☞ Im Verzeichnis der Zutaten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gesamtanteil der Bio-Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs muss angegeben sein,</li> <li>- Bezeichnung und Prozentangabe müssen in derselben Farbe, Größe und Schrift wie die übrigen Angaben im Zutatenverzeichnis erscheinen,</li> </ul> </li> <li>☞ Codenummer der Kontrollstelle des Unternehmens, das die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat, muss angegeben sein.</li> </ul>
Beispieletikett	<p><b><u>Geräucherter Wildlachs im Bio-Dillmantel</u></b></p> <p>Zutaten: Lachs (Wildfang), Rauch, Pflanzenöl*, Salz, Dill* (1%)</p> <p>*5% der landwirtschaftlichen Zutaten stammen aus ökologischem Anbau</p> <p>DE-ÖKO-007</p>

### **Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise:**

Immer dann, wenn der durchschnittlich informierte Verbraucher durch die Gesamtaufmachung eines Produktes, eines Produktsortimentes oder auch Ihres Verkaufsortes den Eindruck gewinnt, das Erzeugnis seiner Wahl stamme aus ökologischem Anbau, greift die EG-Öko-Verordnung. Das heißt, eine Ware, die diesen Eindruck erweckt, muss konform der EG-Öko-Verordnung erzeugt und hergestellt sein.

Dies ist also auch dann der Fall, wenn beispielsweise in einem Laden durch allgemeine Hinweise wie „DEMETER-Bäckerei“, oder „Bio-Metzgerei“ ohne besondere Qualitäts-Kennzeichnung am Einzelprodukt der Eindruck entsteht, dass es sich bei allen angebotenen Waren (neben den Bio-Produkten auch solche aus konventioneller Herkunft) um Bio-Produkte handelt.

Bei der Warenpräsentation ist daher darauf zu achten, dass der Kunde auch bei eher flüchtiger Betrachtung (und nicht erst nach sorgfältiger Analyse) einen korrekten und eindeutigen Eindruck von der Qualität der einzelnen Produkte erhält.

Eine deutliche und unmissverständliche Kennzeichnung am Einzelprodukt ist daher unverzichtbar.

Mündliche Hinweise allein sind nicht ausreichend, können aber eine Kontrollpflicht auslösen.

Um eine Irreführung der Kunden zu vermeiden, empfehlen wir außerdem dringend, alle Bio-Waren in einer gesonderten Auslage anzubieten, die deutlich als Bio-Auslage beschildert ist, und in der selbstverständlich alle Produkte entsprechend ihrer Qualität vollständig und korrekt gekennzeichnet sind.

Verstöße gegen die EG-Öko-Verordnung können nach Landesrecht zu einer Strafverfolgung führen.

Falls Sie noch Fragen zur Kennzeichnung von Bio-Produkten haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.  
Tel.: 0721– 62 68 40-0

Ihre PRÜFGESELLSCHAFT ÖKOLOGISCHER LANDBAU mbH